

RS OGH 2003/2/28 1Ob156/02a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2003

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Zu welchem Zweck und in welchem Ausmaß ein Dienstbarkeitsberechtigter ein ihm eingeräumtes Servitutsrecht in Anspruch nehmen will, bleibt grundsätzlich ihm überlassen, sofern er die Grenzen des ihm eingeräumten Rechts nicht überschreitet. (Hier: Das einem Dienstbarkeitsberechtigten eingeräumte Gehrecht und Fahrrecht ist grundsätzlich nicht darauf beschränkt, um von einem bestimmten Teil der dienenden Fläche aus auf das herrschende Gut zufahren zu können.)

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/02a
Entscheidungstext OGH 28.02.2003 1 Ob 156/02a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117451

Dokumentnummer

JJR_20030228_OGH0002_0010OB00156_02A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at